

Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Batteriespeicheranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB

beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 18. August 2026

Mit den am 23. Dezember 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) wurden mit § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB zwei neue Privilegierungstatbestände für Batteriespeicheranlagen geschaffen (siehe Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BGBl. 2025 I Nr. 348 vom 22.12.2025). Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Batteriespeicheranlagen ist teilweise umstritten. Die Fachkommission Städtebau vertritt hierzu folgende Auffassung:

1. Rückgriff auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB trotz der Neuregelungen?

Fraglich ist, ob die bauplanungsrechtliche Privilegierung einer Batteriespeicheranlage auch nach Inkrafttreten der Neuregelungen in § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gestützt werden könnte (unabhängig von der in der Vergangenheit umstrittenen Fragestellung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB insoweit überhaupt zu bejahen wären) oder ob dieser Tatbestand durch die Neuregelungen verdrängt wird. Da in der Fachliteratur in Bezug auf Biomasseanlagen teilweise vertreten wird, dass es zwischen den einzelnen Alternativen des Abs. 1 grundsätzlich keine Spezialität gebe (vgl. z. B. Brügelmann/Dürr, 137. EL Januar 2026 BauGB § 35 Rn. 122), könnten Batteriespeicheranlagen möglicherweise auch von anderen Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 und damit auch von Nr. 3 erfasst werden, soweit die Privilegierungstatbestände der Nr. 11 und 12 nicht vorliegen. Daneben wird die Ansicht vertreten, dass die Neuregelungen mit Blick auf § 35 Abs. 1 BauGB als abschließend zu verstehen seien (z. B. Schrödter BauGB Online-Aktualisierung Januar 2026 § 35 Rn. 188a).

Nach Ansicht der Fachkommission Städtebau ist ein Rückgriff auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in diesen Fällen ausgeschlossen. Sowohl aus dem Wortlaut von § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB als auch der Begründung (BT-Drucksache 21/3101 S. 35, 36) ergibt sich, dass nach Nr. 11 ausschließlich solche Batteriespeicher privilegiert werden sollen, die eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE-Anlage) ergänzen, während Nr. 12 einen abschließenden Privilegierungstatbestand für alle anderen (nicht unter Nr. 11 fallenden) Batteriespeicher schafft, der als spezielle Regelung einen Rückgriff auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ausschließt. So heißt es unter Nr. 12: *„... der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen...“*, was als abschließender Auffangtatbestand der nicht von Nr. 11 erfassten Anlagen zu verstehen ist. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: *„Für Vorhaben, die der Speicherung elektrischer Energie dienen, werden zwei Privilegierungstatbestände eingeführt... Nummer 12 enthält einen konditionierten Privilegierungstatbestand für sonstige, nicht unter die Nummer 11 fallende Batteriespeicher. Diese sind nur zulässig, wenn die weiteren Voraussetzungen der Buchstaben a bis c kumulativ gegeben sind.“* Wäre daneben ein Rückgriff auf die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als ortsgebundene Anlagen zur öffentlichen Versorgung mit Elektrizität möglich, könnten die zusätzlichen Privilegierungsvoraussetzungen nach Nr. 12 umgangen werden, sofern im Einzelfall die Anforderungen von Nr. 3 vorliegen.

Die Neuregelungen in Nr. 11 und 12 sind auch nicht mit der Privilegierung von PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB vergleichbar, weil letztere ausschließlich die genannten speziellen PV-Anlagen

(also PV-Anlagen mit Gebäude- bzw. Infrastrukturbezug sowie Agri-PV-Anlagen i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a, b oder c EEG), nicht aber „normale“ PV-Anlagen erfassen.

2. „Vorhandene“ Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fraglich ist, wann eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE-Anlage) „vorhanden“ i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dürfte es für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB nicht erforderlich sein, dass die EE-Anlage zeitlich vor dem Batteriespeicher errichtet wurde, so dass auch eine parallele Genehmigung der Batteriespeicher- und der EE-Anlage erfolgen kann. Zwar spricht die Gesetzesbegründung insoweit von „vorhandenen“ bzw. „zugelassenen“ Anlagen, die „um einen Batteriespeicher ergänzt werden“ (BT-Drucksache 21/3101 S. 35); Hintergrund ist aber offenbar die Annahme, dass Batteriespeicher, die vorhandene Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen ergänzen, grundsätzlich system- und netzdienlich sind. Mit dem Begriff „vorhanden“ wollte der Gesetzgeber daher lediglich diese Einschränkung des Privilegierungsstatbestandes klar- und sicherstellen. Auch der Bundesrat ging im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens von der Möglichkeit einer parallelen Genehmigung beider Anlagen aus (BR-Drucksache 732/25 (Beschluss), Nr. 3).

Daher dürfte es unerheblich sein, ob die EE-Anlage im Zeitpunkt der Zulassung der Batteriespeicheranlage bereits errichtet oder – wie in der Praxis in der Regel der Fall – als Gesamtprojekt, welches eine parallele Verwirklichung der Batteriespeicher- und EE-Anlage vorsieht, zur Genehmigung gestellt wird. Um sicherzustellen, dass der Batteriespeicher nicht ohne Errichtung der EE-Anlage verwirklicht werden kann, sollte beispielsweise die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts in der Genehmigung für den Batteriespeicher vorgesehen werden für den Fall, dass bei dessen Inbetriebnahme die EE-Anlage fehlen sollte. Auch Gründe der Verfahrensökonomie sprechen für eine solche Auslegung, da ansonsten unter Umständen zwei Genehmigungsverfahren (für die EE-Anlage und den Batteriespeicher) erforderlich wären.

3. Privilegierung allein von Grünstromspeichern nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB?

Fraglich ist, ob es sich bei den nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB privilegierten Batteriespeichern um Grünstromspeicher handeln muss oder ob auch Stromspeicher, die zusätzlich zum Strom aus der verknüpften EE-Anlage auch Strom aus dem öffentlichen Netz aufnehmen, von der Privilegierung erfasst sein können.

Der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB setzt unter anderem voraus, dass die Batteriespeicheranlage mit der EE-Anlage in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang steht. Der **funktionale Zusammenhang** soll nach der Gesetzesbegründung bestehen, wenn die Batteriespeicheranlage die EE-Erzeugungsanlage „technisch und wirtschaftlich sinnvoll“ ergänzt. Die zulässige Größe und Kapazität des Batteriespeichers hängen dementsprechend von der Größe und Leistung der EE-Anlage ab, die durch ihn ergänzt werden soll (BT-Drucksache 21/3101, S. 35, 36)¹. Dies dürfte bedeuten, dass der „Co-Location“-Speicher insbesondere über eine Speicherkapazität verfügen muss, die in einem angemessenen Verhältnis zur installierten Leistung der EE-Anlage steht. Dies dürfte es gleichwohl nicht ausschließen, ergänzend auch die Leistung des Batteriespeichers zu betrachten.

- In Bezug auf die Kapazität kann als Regelfall eine 1:4-Dimensionierung (Nennleistung EE-Anlage : Speicherkapazität) angenommen werden.
- In Bezug auf die Leistung kann als Regelfall eine 1:1-Dimensionierung (Nennleistung EE-Anlage : Nennleistung Speicher) angenommen werden.

In zu begründenden Einzelfällen ist eine darüberhinausgehende Dimensionierung nicht ausgeschlossen. Entscheidend dürfte sein, inwiefern die Dimensionierung des Speichers der EE-Erzeugungsanlage noch funktional dienend ist. Dies könnte sich etwa dadurch bestimmen, dass dieser auf die Erzeugungsstruktur (Leistung, Volllaststunden) der zugehörigen EE-Anlage abgestimmt ist, plausibel der Zwischenspeicherung dient und betrieblich zu einem signifikanten Teil mit dem EE-Strom arbeitet.

Das Erfordernis einer ausschließlichen Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien („grünem Strom“) kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden. Ziel des Gesetzgebers dürfte nicht die ausschließliche Zuordnung des Speichers zur EE-Anlage, sondern vielmehr deren sinnvolle Ergänzung sein, die vor allem auch dann gegeben sein kann, wenn daneben die zusätzliche Möglichkeit einer Speicherung von Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung („grauem Strom“) besteht. So führt auch die Begründung aus, dass ein nach diesen Maßgaben zugelassener Speicher in seinem Betrieb nicht planungsrechtlich beschränkt ist (BT-Drucksache 21/3101, S. 35).

Somit können auch Batteriespeicheranlagen, die zusätzlich zum Strom aus der verknüpften EE-Anlage auch Strom aus dem öffentlichen Versorgungsnetz aufnehmen, von § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB erfasst sein. Graustromspeicher, die ausschließlich mit Strom aus dem öffentlichen Netz geladen werden, fallen dagegen nicht unter diesen Privilegierungstatbestand.

Der Nachweis des erforderlichen funktionalen Zusammenhangs ist durch den Vorhabenträger gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen. Zum Nachweis des erforderlichen funktionalen Zusammenhangs können die Vorhabenträger ihrem Antrag z. B. ein entsprechendes Gesamtkonzept beifügen, das den Bezug zwischen EE-Anlage und Batteriespeicheranlage erkennen lässt. Die gemeinsame

¹ Hinweis: „Kapazität“ ist die Energiemenge, die gespeichert werden kann (MWh), während „Leistung“ die maximale Lade- oder Entladeleistung ist, also wie schnell die Energie geladen oder entladen werden kann (MW).

Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes kann u. a. für einen funktionalen Zusammenhang sprechen, sofern auch die weiteren genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Planung des Speichers soll auf eine möglichst wirksame Schonung des Außenbereichs hingewirkt werden, vgl. § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB. Gleichwohl lässt sich eine feste oder abstrakte **bauliche Größenbeschränkung** aus dem funktionalen Zusammenhang i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB nicht herleiten. Die Größe des Batteriespeichers kann aber ein zentrales Indiz dafür darstellen, ob der erforderliche funktionale Zusammenhang vorliegt, wobei stets auf die jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls abzustellen ist.

4. Räumlicher Zusammenhang zwischen Batteriespeicheranlage und einer EE-Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Fraglich ist auch, wann noch von einem räumlichen Zusammenhang zwischen Batteriespeicher und EE-Anlage ausgegangen werden kann. Nach der Gesetzesbegründung muss der Batteriespeicher für den räumlichen Zusammenhang *„zunächst einen räumlichen Bezug zur Erzeugungsanlage aufweisen. Welche Flächen für die Ergänzung des Speichers in Betracht kommen, hängt auch von den Flächenverfügbarkeiten im Einzelfall ab.“* (BT-Drucksache 21/3101, S. 35). Bei unmittelbarer Nachbarschaft zwischen Batteriespeicheranlage und EE-Anlage kann der geforderte räumliche Zusammenhang unproblematisch bejaht werden. Die Gesetzesbegründung führt weiter aus: *„Sind zum Beispiel in der unmittelbaren Nachbarschaft der Anlage keine Flächen für den Speicher vorhanden oder eignen diese sich nicht für die Belegung mit einem Batteriespeicher, kann auch die erste geeignete, aber etwas weiter entfernte Fläche noch als im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehend angesehen werden. Die für die Privilegierungen in den Nummern 6 und 9 entwickelten Maßstäbe können für die neue Nummer 11 entsprechend herangezogen werden.“* Allgemein gültige Maßstäbe für eine noch zulässige Entfernung zwischen den Anlagen gibt es nicht. Aus dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches ergibt sich aber, dass mit zunehmender Entfernung zwischen den Anlagen der Begründungsbedarf für den geplanten Standort ansteigt. Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers, die jeweiligen Hindernisse für die Nutzung direkt angrenzender Flächen darzulegen. Ist die Entfernung so groß, dass der Speicher optisch nicht mehr unzweifelhaft als Bestandteil der EE-Anlage erscheint, sondern von einer eigenständigen, von der EE-Anlage losgelösten Nutzung auszugehen ist, kann ein räumlicher Zusammenhang nicht mehr angenommen werden.

5. Räumliche Einschränkung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BauGB

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BauGB wird für eine Privilegierung u. a. vorausgesetzt, dass das Vorhaben „in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage... oder... eines... Kraftwerks...“ steht. Fraglich ist, ob es ausreicht, wenn der Batteriespeicher nur teilweise innerhalb dieses 200-Meter-Radius zur Grundstücksgrenze der maßgeblichen Bezugsanlage (z. B. dem Umspannwerk) liegt, oder ob das gesamte Vorhaben, ggf. mit Nebenanlagen, innerhalb dieses Radius liegen muss.

Hier gilt, dass der Batteriespeicher einschließlich aller Anlagenelemente und dazugehörigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen und Freiflächen vollständig innerhalb des 200-Meter-Radius zur Grundstücksgrenze der maßgeblichen Bezugsanlage liegen muss, um unter die Privilegierung zu fallen. Dafür spricht zum einen die Gesetzesbegründung, wonach die Batteriespeicheranlage nur privilegiert ist, „soweit sie innerhalb dieser Flächenkulisse verwirklicht werden soll“ (BT-Drucksache 21/3101, S. 36). Zum anderen entspricht die Gesetzesformulierung „in einer Entfernung von höchstens 200 Metern“ der Formulierung in § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB (Solarenergieanlagen entlang von Verkehrswegen), für die – soweit ersichtlich – in der Kommentarliteratur anerkannt ist, dass die Entfernung von 200 Metern die äußere Grenze der mit (Solar-)Anlagen belegbaren Fläche markiert und darüberhinausgehende Anlagen nicht mehr unter die Privilegierung fallen.

6. Umspannanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BauGB

Fraglich ist, ob auch eine Umspannanlage von Hochspannung zu Höchstspannung bzw. von Mittelspannung zu Hochspannung als maßgebliche Bezugsanlage i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BauGB in Betracht kommen kann, weil der Gesetzeswortlaut insoweit von einer „Umspannanlage von Höchst- zu Hochspannung oder von Hoch- zu Mittelspannung“ spricht. Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass durch die Formulierung lediglich die Umspannung von Mittelspannung zu Niederspannung und somit kleinere Anlagen ausgeschlossen werden sollten (BT-Drucksache 21/3101, S. 36, wo insoweit ausgeführt wird: „Kleinere Umspannanlagen von Mittelspannung zu Niederspannung sind dabei ebenso ausgenommen wie kleinere Kraftwerke mit einer Nennleistung unter 50 Megawatt.“). Hinzu kommt aus technischer Sicht, dass Umspannwerke immer in beide Richtungen transformieren – also z. B. zu manchen Zeiten von Hoch- zu Mittelspannung und in anderen Zeiten umgekehrt. Daher ist davon auszugehen, dass auch eine Umspannanlage von Hochspannung zu Höchstspannung bzw. von Mittelspannung zu Hochspannung als maßgebliche Bezugsanlage i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BauGB in Betracht kommen kann.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Umspannanlage bereits errichtet und in Betrieb oder zumindest genehmigt sein muss. Der Gesetzeswortlaut beschränkt sich insoweit ausschließlich auf den Begriff „Umspannanlage“, während bei Kraftwerken als Bezugsanlagen sowohl betriebene als auch aufgegebene Anlagen in Betracht kommen können. Hier ist davon auszugehen, dass eine Umspannanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BauGB auch parallel zu der Batteriespeicheranlage genehmigt werden kann und nicht bereits vorhanden sein muss (entsprechend der Auslegung „vorhandene Anlage“ bei § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, siehe Nr. 2). Voraussetzung ist dafür allerdings stets, dass die Umspannanlage am konkreten Standort unabhängig von der Batteriespeicheranlage bauplanungsrechtlich zulässig ist. Sofern kein Bebauungsplan vorliegt oder eine Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG erfolgt, müssen daher die gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und insbesondere auch die erforderliche Ortsgebundenheit im Einzelfall vorliegen, damit die Umspannanlage als privilegiertes Vorhaben zulässig ist und zur Privilegierung des Batteriespeichers führen kann. Für den Nachweis der Ortsgebundenheit gelten in diesen Fällen die allgemeinen Anforderungen. Keinesfalls kann die

Umspannanlage nur deshalb (erleichtert) privilegiert zugelassen werden, damit die Batteriespeicheranlage bauplanungsrechtlich zulässig wird. Das bedeutet, dass die Ortsgebundenheit nicht mit dem Speicher begründbar ist.

7. Prioritätsprinzip bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB setzt voraus, dass die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde 0,5 Prozent der Gemeindefläche nicht überschreitet und höchstens 50 000 m² beträgt.

Sind bei einer Bauaufsichtsbehörde verschiedene Bauvoranfragen unterschiedlicher Vorhabenträger für dasselbe Gemeindegebiet eingegangen und ist absehbar, dass insgesamt die zulässige Fläche von 0,5 Prozent der Gemeindefläche bzw. 50.000 m² mit allen geplanten Anlagen überschritten sein wird, ist fraglich, wie hier vorzugehen ist, insbesondere ob und unter welchen Maßgaben das Prioritätsprinzip bzw. das „Windhundprinzip“ gilt.

In diesen Fällen ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung bei echter Konkurrenz benachbarter Windenergieanlagen vorzugehen (Entscheidung des BVerwG 4 C 3.19, Urteil vom 25.06.2020):

- Danach gilt grundsätzlich das Prioritätsprinzip. Auch die Bauaufsichtsbehörde muss auf einen Antrag hin tätig werden (vgl. § 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfG), hat jedes Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen (§ 10 Satz 2 VwVfG) und darf gleichliegende Verfahren nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln (Art. 3 Abs. 1 GG), so dass sie einen früher eingegangenen Antrag grundsätzlich auch früher zu bearbeiten hat.
- Das Prioritätsprinzip gilt auch im Verhältnis von baurechtlichem Vorbescheid und Genehmigung, denn der Vorbescheid nimmt mit verbindlicher Wirkung einen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Baugenehmigung vorweg.
- Maßgeblich für den Vorrang ist der Zeitpunkt, an dem ein prüffähiger Genehmigungsantrag vorliegt. Prüffähige Unterlagen liegen dann vor, wenn die Unterlagen sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Nicht vollständig sind Unterlagen dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden.

8. Flächenobergrenze bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB

Fraglich ist, ob Batteriespeicheranlagen, die vor Inkrafttreten der Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB in einer Gemeinde nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zugelassen wurden, auf die nach der Neuregelung geltenden zulässigen Flächengrößen von 50.000 m² bzw. 0,5 % der Gemeindefläche anzurechnen sind.

Eine Verrechnung mit Anlagen, die vor Einführung der neuen Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zugelassen wurden, kann in Bezug auf die von § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB vorgegebene Flächenobergrenze nicht erfolgen. Dies ergibt sich aufgrund des Wortlauts des § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. c BauGB, wonach die von allen *nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen* einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene

Gesamtfläche in derselben Gemeinde nicht 0,5 % der Gemeindefläche überschreiten und höchstens 50 000 m² betragen darf.

Auch in der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich *auf nach Nummer 12* insgesamt zugelassene Batteriespeicheranlagen Bezug genommen. Die zwei neuen Privilegierungstatbestände der Nummern 11 und 12 dürften der Begründung zufolge ferner dem Zweck dienen, den „wünschenswerten schnellen Ausbau von Speicherinfrastruktur durch Vereinfachungen im Planungsrecht“ zu unterstützen. Würde eine Verrechnung der bereits in Anspruch genommenen Flächen von Bestandsanlagen (auch etwa solche, deren Zulässigkeit sich aufgrund eines Bebauungsplans ergibt) erfolgen, würde einem Ausbau der Speicherinfrastruktur eine weitergehende Einschränkung entgegenstehen.

9. Rückbausicherung

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22.12.2025 hat der Bundesgesetzgeber neben einer Außenbereichsprivilegierung für Batteriespeicheranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB auch die Rückbauverpflichtung nach Absatz 5 auf eben solche Vorhaben erweitert.

Fraglich ist, wie das Verhältnis der Vorschriften von § 11 Abs. 4 EnWG und § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB zueinander ist und ob eine Sicherheitsleistung zu verlangen ist, wenn es sich bei dem Vorhabenträger um einen zertifizierten Netzbetreiber handelt.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorschriften und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 29.12.2023 – mit dem § 11 Abs. 4 EnWG entsprechend neu gefasst wurde – klargestellt, dass die Erbringung von Sicherheitsleistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Dies diene dem gesetzlichen Ziel, eine preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten. Das üblicherweise durch eine Sicherheitsleistung abgedeckte Risiko werde im Rahmen der Entscheidung über die Zertifizierung des betreffenden Übertragungsnetzbetreibers bereits mitbetrachtet, so dass eine erneute Sicherheitsleistung zur Risikoabsicherung nicht erforderlich sei.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem o. g. Gesetz vom 22.12.2025 in Kenntnis des § 11 Abs. 4 EnWG eine für Batteriespeicher speziellere Vorschrift im Bauplanungsrecht geschaffen. Die bauplanungsrechtliche Sicherheitsleistung und Rückbauverpflichtung dienen dazu, sicherzustellen, dass bestimmte bauliche Anlagen nach dem Ende ihrer Nutzung wieder beseitigt werden und keine dauerhaften Belastungen für Landschaft, Umwelt oder die öffentliche Hand entstehen. Dies betrifft vor allem privilegierte oder nur zeitweise zulässige Vorhaben im Außenbereich. Wille des Gesetzgebers war es demnach, trotz der Vorschrift im EnWG eine Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung für Batteriespeicher zu schaffen. Somit genießt sie Anwendungsvorrang gegenüber § 11 Abs. 4 EnWG.